

BETREUUNGSVERTRAG

zwischen

**der Sozialwerk für Bildung und Jugend gGmbH
als Kooperationspartner der
Katholischen Grundschule Berghausen mit Teilstandort Dorlar (Gemeinschaftsschule)
und den Erziehungsberechtigten**

Name der Erziehungsberechtigten:

des Kindes:

geb. am:

Adresse (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer):

Notfallnummer:

Zuhause:

Sonstiges (Allergien, Medikamente, Einschränkungen etc.):

Grundlage des Vertrages ist der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 sowie § 611 des Bürgerlichen Gesetzbuches und die Kooperationsvereinbarung zwischen der Sozialwerk für Bildung und Jugend gGmbH, der Stadt Schmallenberg und der Schule.

1. Aufnahme des Kindes

Das Kind _____ wird in die Betreuung in _____
(Schulstandort) aufgenommen.

Die Anmeldung ist **verbindlich** ab dem **Schuljahr** _____.

Unter Punkt 2 dieses Betreuungsvertrages ist geregelt welche Betreuungsform das Kind besucht. Die Anmeldung ist verbindlich für die Grundschulzeit. Eine jährliche Kündigung des Vertrages ist möglich (vgl. Punkt 8). Die genauen Besuchstage sind mit dem Betreuungspersonal vor Ort und schriftlich abzustimmen. Änderungen der Besuchstage können nur schriftlich entgegen genommen werden.

2. Wahl und Auftrag der angebotenen Betreuungen (bitte zutreffendes ankreuzen)

Das Betreuungsangebot ist Teil des schulischen Konzeptes, an dem die Erziehungsberechtigten ihre Kinder unmittelbar nach dem Unterricht freiwillig teilnehmen lassen können. Im Rahmen dieses Betreuungsangebotes erhalten die Kinder die Möglichkeit zum freien Spiel, zum Sport, zu Ruhepausen sowie Anregung für gemeinsames und eigenständiges Tun.

Des Weiteren gibt es die Gelegenheit zur Erledigung der Hausaufgaben und zur Einnahme einer Mahlzeit. Die Verknüpfung des Unterrichts mit dem Betreuungsangebot wird durch gemeinsame Planung und Erfahrungsaustausch der Lehrkräfte und des Betreuungspersonals erreicht.

2.1 ☐ - Mein Kind nimmt an der Betreuung 11 – 13 Uhr

☐ – bis zu 2 Tage ☐ – bis zu 5 Tage teil (gewünschtes bitte ankreuzen)

Die Betreuung wird in der Regel an allen Unterrichtstagen in der Zeit von montags bis freitags von **11.50 Uhr** bis **13:25 Uhr** angeboten.

2.2 ☐ – Mein Kind nimmt an der Betreuung bis 15:30 Uhr

☐ – bis zu 2 Tage ☐ – bis zu 5 Tage teil (gewünschtes bitte ankreuzen)

(Dieses Angebot wird nur in Berghausen vorgehalten!)

Die Betreuung wird in der Regel an allen Unterrichtstagen in der Zeit von montags bis freitags bis **15:30 Uhr** angeboten.

Eine Betreuung in den Ferien sowie an Brückentagen findet nicht statt, bzw. ist nur durch separate Abfrage und Finanzierung möglich. Ist ein Betreuungsbedarf vor Ort nicht immer bis 15:30 Uhr erforderlich, so kann das Personal in Absprache mit der Schulleitung eine frühere Schließung durchführen.

Über alle Schließzeiten der Betreuung werden die Erziehungsberechtigten frühzeitig informiert. Eine außerplanmäßige Abholung der Kinder muss mit dem Personal der Betreuung besprochen werden oder richtet sich ggf. nach der bestehenden Konzeption.

3. Aufsichtspflicht und Unfallversicherung

Die Aufsichtspflicht des Personals der Betreuungen beginnt, wenn das Kind innerhalb der mitgeteilten Betreuungszeiten in Empfang genommen wird und endet mit der Verabschiedung des Kindes.

Die Kinder sind während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände, bei Veranstaltungen der Betreuung, auf dem Weg zur Schule und auf dem Nachhauseweg versichert. Unfälle auf dem Weg zwischen Elternhaus und den Betreuungen sind dem Personal der Gruppe unverzüglich zu melden.

Die Erziehungsberechtigten erklären sich einverstanden, dass ihr Kind im Rahmen der Betreuung z.B. zu Sportstätten, Freizeitanlagen, Kultureinrichtungen, etc. vom Betreuungspersonal und Dritten befördert werden darf.

4. Ansteckende Krankheiten

Die Eltern sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, analog der Regelung der Schule, ansteckende Krankheiten unverzüglich auch dem Betreuungspersonal zu melden. Auf das

Merkblatt der Schule wird hingewiesen.

Das Kind darf erst aufgrund eines ärztlichen Attestes die Betreuung wieder besuchen.

5. Fernbleiben eines Kindes

Bei Fernbleiben des Kindes (z.B. krankheitsbedingt) ist der/die Klassenlehrer/in und das Personal der Betreuungsgruppe (ab 11.45 Uhr) umgehend zu informieren.

6. Elternbeiträge für die Betreuungsangebote

Zur weiteren Finanzierung der Betreuungsangebote werden Elternbeiträge (Jahresbeiträge) berechnet. Diese sind nach Absprache mit der Schule und der Stadt Schmallenberg wie folgt aufgeführt:

		1 – 2 Tage	3 – 5 Tage	50 % Geschwisterrabatt
Betreuung bis 13 Uhr		31,50 € (378,00 € / Jahr)	43,00 € (516,00 € / Jahr)	ja
Betreuung bis 15:30 Uhr (inkl. 8-13 Uhr Betreuung)		65,00 € (780,00 € / Jahr)	90,00 € (1.080,00 € / Jahr)	ja

Der Geschwisterrabatt wird auf die preislich günstigste Leistung angewendet.

Der Beitrag bemisst sich nach dem gewählten Betreuungsangebot. Die Beiträge werden monatlich und für 12 Monate eingezogen. Eine Rückvergütung für nicht in Anspruch genommene Betreuungstage erfolgt nicht. Eine Beitragsreduzierung ergibt sich auch dann nicht, wenn das Kind die Schule vorübergehend nicht besucht.

Die Elternbeiträge werden über ein EDV Programm (MensaMax) abgerechnet. Hierzu erfolgt eine gesonderte Information.

7. Essensangebot

Der Träger bietet eine verpflichtende warme Mittagsmahlzeit im Rahmen der Betreuung bis 15.30 Uhr an. Der Beitrag wird über das EDV Programm MensaMax abgerechnet. Die Zugangsdaten und weitere Informationen zu dem System werden von der Betreuung ausgegeben.

Der genaue Essenspreis richtet sich nach der bestehenden Konzeption.

Die Stadt Schmallenberg beteiligt sich an Projekten und Förderungen zur Reduzierung der Kosten für das Mittagessen. In Abhängigkeit evtl. Förderprogramme wird das Essensgeld für bedürftige Kinder reduziert oder komplett übernommen.

8. Vertragsbeendigung

Der Vertrag endet spätestens zum Ablauf der Grundschulzeit automatisch. Eine jährliche Kündigung des Betreuungsvertrages ist immer bis zum **31. März** eines Jahres möglich.

Bei Vorliegen gewichtiger Gründe, wie zum Beispiel Schulwechsel, Umzug o. ä. ist der Vertrag ausnahmsweise mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Monats kündbar.

Die Kündigung erfolgt schriftlich bei der Sozialwerk für Bildung und Jugend gGmbH.

Die Kündigung durch die Sozialwerk für Bildung und Jugend gGmbH, die Schulleitung bzw. durch die Stadt als Schulträger - als gemeinsame einvernehmliche Entscheidung- ist möglich, wenn

- das Kind nach Auffassung aller Beteiligten (Personal der Gruppe, Lehrer, Schulträger) in der Einrichtung nicht mehr betreut werden kann
- das Kind länger als zwei Wochen unentschuldigt fehlt
- sich die persönlichen Verhältnisse, die zur Aufnahme des Kindes in die Betreuung geführt haben, geändert haben

Sozialwerk für Bildung und Jugend gGmbH	Unterschrift der Mutter, bzw. Erziehungsberechtigten	Unterschrift des Vaters, bzw. Erziehungsberechtigten

Der Vertrag ist zweifach auszufertigen. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Schmallenberg, den _____

Kontakt:

Sozialwerk für Bildung und Jugend gGmbH

Am Schwesternheim 7

59939 Olsberg

Telefon: 02962 97 911 – 0

Fax: 02962 97 911 – 10

E-Mail: info@sozialwerk-bildung.de